

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziele, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Health Nursing“ an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Das weiterbildende Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen in verschiedenen Versorgungsfeldern entgegen. ²Das Studium erweitert die im Rahmen der pflegerischen Ausbildung und des pflegebezogenen Bachelorstudiums erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens.

³Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur selbstständigen Anwendung der erworbenen fachpraktischen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern des Community Health Nursing, zur Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheit- und Sozialwesen unter Beachtung der Nutzerperspektive sowie der ethischen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

⁴Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber der gesundheits- und pflegebezogenen Versorgung von Personen in der gemeindeorientierten Versorgung.

⁵Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, den hochkomplexen Versorgungsanforderungen, besonders älterer Menschen durch innovative, sektoren- und professionsübergreifende Versorgungskonzepte und erweiterte pflegepraktische Kompetenzen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen, zu begegnen. ⁶Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

⁷Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Altenpfleger/-in**oder** eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung.
 2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in der Pflege.
 3. den erfolgreichen Abschluss eines pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer

deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder es muss ein relatives Ergebnis erzielt worden sein, das einen Abschluss unter den besten 65 % der Absolventen und Absolventinnen bestätigt und

4. ausgewiesene Leistungspunkte durch das vorherige Studium im Sinne von Nr.3) in Höhe von 210 CP. Personen, die bei der Bewerbung nur 180 CP nachweisen können, können auf Probe zugelassen werden und müssen in den ersten zwei Studiensemestern durch den Besuch begleitender Lehrveranstaltungen 30 CP zusätzlich erwerben. Werden die 30 CP innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erbracht und nachgewiesen, werden die Studierenden als Regelstudierende zugelassen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen werden sie exmatrikuliert. Bei den Modulen, die als begleitende Lehrveranstaltungen belegt werden können, handelt es sich um entsprechend ausgewiesene Module anderer Studiengänge. Für die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten daher die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, dem die Module zugehören. Das Verfahren zur Anrechnung regelt die Prüfungskommission.

- (2) Über die Anrechnung von Abschlüssen und Leistungspunkten nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs umfasst vier Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe Anlage 1). ²Im Masterstudiengang werden 90 CP (Credit Points nach dem ECTS) erworben.
³Im Einzelnen:

Modul	CP
1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden	5
2 Forschungs- und Versorgungsethik	5
3.1 Modelle und Theorien des CHN	5
3.2 Case- und Caremanagement	5
3.3 Entwicklung und Implementation neuer CHN-Konzepte	5
3.4 Sozial- und Gesundheitsplanung	6
6.1 Community Health Nursing für spezifische Bedarfslagen	5
6.2 Wahlpflichtfach: CHN in den Feldern Prävention und Gesundheitsförderung A ¹	5 ¹
6.2 Wahlpflichtfach: E-Health Innovationen und Anwendung B ¹	5 ¹
6.2 Wahlpflichtfach: CHN in den Feldern der Palliativversorgung C ¹	5 ¹
6.3 Projektarbeit in Feldern des CHN	9
6.4 Primärversorgung	5
7 Masterarbeit	30
Summe	90

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Praktische Studienzeiten

¹Die praktischen Studienzeiten des semesterübergreifenden Studienmoduls 6.3 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen

¹ Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 müssen die Studierenden 2 von 3 Wahlpflichtmodulen (WP) verbindlich auswählen und damit insgesamt 10 CP erwerben.

Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des weiterbildenden Masterstudienganges verbindlich. ³Die Studierenden müssen 2 von 3 Wahlpflichtmodulen (WP) verbindlich auswählen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission München zuständig. ²Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
 - Schriftliche Prüfungen / Klausur (60 bis 180 Minuten)
 - Mündliche Prüfungen / Kolloquium (maximal 30 Minuten/Person)
 - Referate (max. 45 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
 - Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben)
 - Präsentation plus Bericht (mündliche Präsentation inkl. schriftlichem Bericht im Umfang von maximal 10 Seiten)
 - Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten)
 - Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von maximal 20 Seiten)
 - wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von max. 8 Seiten)

- Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten)
 - Masterarbeit
- (2) Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.
- (3) ¹Die Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Prüfungssprache der jeweiligen Prüfung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich des Community Health Nursing sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Als Aufgabenstellende für Masterarbeiten kommen Professorinnen und Professoren der Katholischen Stiftungshochschule München in Betracht.
- (3) Zur Anmeldung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 CP der Module des ersten und zweiten Studiensemesters nachgewiesen hat und - soweit erforderlich- die zusätzlichen 30 CP gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 erworben hat.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt 28 Wochen. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Von den für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal und dann mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten
- 1,0 und 1,3 = sehr gut,
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut,
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend,
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (3) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlagen:

1. Modulplan
2. Prüfungsformen

Anlage 1: Modulplan

1	2	3	4
3.1 Modelle und Theorien des CHN 5 CP	6.1 Community Health Nursing für spezifische Bedarfslagen 5 CP	7 Masterarbeit	7 Masterarbeit
3.2 Case- und Caremanagement 5 CP	3.4 Sozial- und Gesundheitsplanung 6 CP	6.4 Primärversorgung 5 CP	5 CP*
3.3 Entwicklung und Implementation neuer CHN-Konzepte 5 CP	6.2 A WP: CHN in den Feldern Prävention und Gesundheitsförderungen 5 CP	2 Forschungs- und Versorgungsethik 5 CP	
1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden 5 CP	6.2 B WP: E-Health Innovationen und Anwendung Pflegeinformatik 5 CP	6.3 Projektarbeit in Feldern des CHN 7 CP	
	6.2 C WP: CHN in den Feldern der Palliativversorgung 5 CP	6.3 Projektarbeit in Feldern des CHN 2 CP	25 CP
20 CP	23 CP	22 CP	25 CP

* Angabe der ECTS dient der Ausweisung des Workloads; der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls

Anlage 2: Prüfungsformen

Modul	CP	Prüfungsformen (alternativ)
1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden	5	Hausarbeit oder Forschungsbericht oder Referat
2 Forschungs- und Versorgungsethik	5	Portfolio oder Referat oder Hausarbeit
3.1 Modelle und Theorien des CHN	5	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
3.2 Case- und Caremanagement	5	Schriftliche Prüfung oder Kolloquium oder Hausarbeit
3.3 Entwicklung und Implementation neuer CHN-Konzepte	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Schriftliche Prüfung/ Klausur oder Präsentation plus Bericht
3.4 Sozial- und Gesundheitsplanung	6	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder schriftliche Prüfung/Klausur oder Präsentation plus Bericht
6.1 Community Health Nursing für spezifische Bedarfslagen	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Hausarbeit
6.2A Wahlpflichtfach: CHN in den Feldern Prävention und Gesundheitsförderung	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Hausarbeit
6.2B Wahlpflichtfach: E-Health Innovationen und Anwendung	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Hausarbeit
6.2C Wahlpflichtfach: CHN in Feldern der Palliativversorgung	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Hausarbeit
6.3 Projektarbeit in Feldern des CHN	9	Projektpräsentation plus Bericht oder Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Portfolio
6.4 Primärversorgung	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Hausarbeit oder Referat
7 Masterarbeit	30	Masterarbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.06.2019 und 19.11.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020 und der Genehmigung des Stiftungsvorstands der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2020

München, 09.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.03.2021 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 09.03.2021.